

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1908

109 (1.1.1908)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 109.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

Januar 1908.

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3876 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
aufträgen wird solcher ebenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

10. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Das staatliche Grundbuchamt. — II. **Sparkassenwesen:** 2. Ein Ministerialerlaß über die Anlage des Reservefonds der Sparkassen. — 3. Um die praktische Einführung und Popularisierung des Scheckverkehrs etc. — 4. KinderSparkassen. — 5. Bekanntmachung des Eigentumswechsels an die Hypothekengläubiger. — 6. Ueber sog. Kaufschillingshypotheken. — V. **Versicherungswesen:** 7. Zur Arbeiter-, Witwen- und Waisen-Versicherung in Deutschland. — 8. Jahresbericht des Ortsviehversicherungsvereins Konstanz für das Geschäftsjahr 1906. — VI **Verschiedenes:** 9. Das Vorkommen falscher Reichs-Kassenscheine betr. — 10. Anonyme Anzeigen gegen Beamte. — 11. Die Kongregisten. — 12. Briefkasten. — 13. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Das staatliche Grundbuchamt.

(Insbesondere das Verhältnis des Bürgermeisters zum Hilfsbeamten.)

(Nachdruck verboten.)

Ueber die Organisation des staatlichen Grundbuchamts sowie über das Verhältnis desselben zur Gemeinde, insbesondere zu Bürgermeister und Gemeinderat, scheint da und dort immer noch Unklarheit zu herrschen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen hier in Kürze zusammenzustellen.

In Betracht kommen hauptsächlich:

1) Das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung (**Grundbuchausführungsgesetz**, abgekürzt **GBAG**) vom 19. Juni 1899 (Ges. u. B. Bl. S. 273). Abgeändert wurde dieses Gesetz durch die Gesetze vom 16. August 1900, 8. Juli 1902 und 13. Juli 1904.

In der Gestalt, welche das Grundbuchausführungsgesetz durch die erwähnten Gesetze erhalten hat, ist dasselbe zum Abdruck gebracht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XVIII v. J. 1904 auf Seite 213 ff.

2) Die landesherrliche Verordnung, die Ausführung der Grundbuchordnung betr. (**Grundbuchausführungsverordnung**, abgekürzt **GBAV**) vom 13. Dezember 1900 (Ges. und B. Bl. S. 1077 ff).

3) Die Verordnung, das reichsgesetzliche Grundbuchwesen betr. (**Grundbuchvollzugsverordnung**, abgekürzt **GBVV**) vom 18. Februar 1901 (Ges. und B. Bl. S. 131 ff).

4) Die Dienstweisung für die Grundbuchämter, abgekürzt **GBDW**.

5) Endlich ist auch in Betracht zu ziehen die den Grundbuchämtern im Druck zugegangene Sammlung der Erlasse des Gr. Justizministeriums (der sog. **Grundbuchverfügungen**).

1. Sitz des Grundbuchamts.

Für jede Gemeinde wird, wenn dieselbe ein Gemeindehaus oder sonstige geeignete Kanzlei-

räume besitzt, ein staatliches Grundbuchamt mit dem Sitz in dieser Gemeinde errichtet, andernfalls wird die Grundbuchführung für die Gemeinde von dem Justizministerium dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsbezirks übertragen.

§ 2 Abs. 1 GBAG. § 5 Abs. 1 GBVV.

Das Grundbuchamt ist also ein staatliches Amt und kein Gemeindeamt, wiewohl es in der einzelnen Gemeinde seinen Sitz hat.

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, die für das Grundbuchamt erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung zu stellen.

§ 5 Abs. 1 GBAG.

Nähere Ausführungen über diese Diensträume, insbesondere hinsichtlich der Feuericherheit, enthalten die §§ 22—26 GBVV sowie auch §§ 87 bis 93 GBDV.

Diese Aufwendungen seitens der Gemeinden für ein staatliches Amt werden offenbar deshalb vom Gesetz gefordert, weil dem Staate dadurch, daß er den Sitz des Grundbuchamts in die einzelnen Gemeinden verlegt, erheblich mehr Ausgaben erwachsen, als wenn er für eine ganze Anzahl von Gemeinden nur ein Grundbuchamt errichten würde. Im Interesse und auf Wunsch der Gemeinden wurde diese komplizierte Organisation gewählt, und deshalb müssen sie auch in der angegebenen Weise zu den Kosten beitragen.

Nur in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werden. § 3 GBAG. Diese Grundbuchämter werden **Gemeindegrundbuchämter** genannt. Von diesen soll hier nicht weiter die Rede sein, sondern nur von den staatlichen Grundbuchämtern.

II. Der Grundbuchbeamte.

Grundbuchbeamte der staatlichen Grundbuchämter sind die Notare, ein jeder für die ihm nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Gemeinden.

§ 2 Abs. 2 GBAO. § 8 GBB. §§ 57 bis 62 GBDW.

Weil das Grundbuchamt ein staatliches Amt ist, so hat auch der Staat, und nicht die Gemeinde den Grundbuchbeamten zu stellen.

III. Der Hilfsbeamte.

1) Hilfsbeamte kommen nur bei **staatlichen Grundbuchämtern** vor, auch bei diesen nur, wenn
a) die Grundbücher auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Diensträumen aufbewahrt sind und wenn zugleich
b) der Grundbuchbeamte selbst nicht ständig in diesen Räumen anwesend ist.

§ 6 GBAO. § 15 GBB. § 63 GBDW.

Hilfsbeamte werden somit z. Zt. nahezu bei allen staatlichen Grundbuchämtern vorkommen.

Sie sind hauptsächlich deshalb erforderlich, weil der Grundbuchbeamte nur ausnahmsweise an Eige des Grundbuchamtes erscheinen kann, um dort seine Geschäfte wahrzunehmen.

2) Die **Zuständigkeit** und die Pflichten des Hilfsbeamten sind geregelt in § 6 GBAO, § 16 GBB, §§ 63 ff GBDW.

3) Während der Grundbuchbeamte vom Staate bestellt wird, muß der Hilfsbeamte von der Gemeinde gestellt werden, und zwar sind Hilfsbeamte in der Regel die **Ratschreiber**.

§ 6 Abs. 1 GBAO. §§ 15—21 GBB.

Das Amt des Ratschreibers ist also kraft Gesetzes mit demjenigen des Hilfsbeamten verknüpft. Ein Ratschreiber darf sich der Uebernahme des Hilfsbeamtendienstes nicht entziehen. Der Ratschreiber ist zwar ein Gemeindebeamter, er hat aber als Hilfsbeamter zugleich staatliche Geschäfte vorzunehmen. Mittels des Gemeindeamtes des Ratschreibers läßt also der Staat einen Teil der Grundbuchgeschäfte führen; das Amt des Hilfsbeamten ist deshalb ein sogen. mittelbares Staatsamt.

Grundbuchverfügung Nr. 40 v. J. 1903.

4) Weil der Hilfsbeamte als solcher staatliche Geschäfte besorgt, wird die unmittelbare **Dienstaufsicht** über denselben nicht etwa vom Bürgermeister oder Gemeinderat, sondern vom Grundbuchbeamten geübt. Die Grundbuchbeamten sind befugt, den Hilfsbeamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlichen Weisungen zu erteilen, auch gegen dieselben Warnungen, Rügen und Geldstrafen, die für den einzelnen Fall den Betrag von 40 M. nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.

§ 14 Abs. 2 GBAO. § 98 GBDW.

Die Grundbuchbeamten stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte und des Justizministeriums.

§ 14 Abs. 1 GBAO. § 97 GBDW.

Bürgermeister und Gemeinderat haben also nicht mehr, wie unter dem früheren Gesetz, das Recht, dem Ratschreiber, soweit dessen Grundbuchgeschäfte in Betracht kommen, Weisungen irgend welcher Art zu erteilen; es ist ihnen eben keine Funktion des staatlichen Grundbuchamtes vom Gesetz zugeteilt.

5) Die **Verrichtungen** des Hilfsbeamten können (ausnahmsweise) aus besonderen Gründen auf Antrag des Gemeinderats an Stelle des Ratschreibers einen **anderen Gemeindebeamten** in widerruflicher Weise ganz oder teilweise übertragen werden (§ 7 GBAO), und zwar erfolgt diese Uebertragung zufolge der Verordnung vom 14. Juli 1904 (Ges. und B. Bl. S. 224 f) durch die Landgerichte. Eine solche Uebertragung geschieht z. B. nicht selten, wenn der Ratschreiber zum Bürgermeister gewählt ist und der neu ernannte Rat-

schreiber noch nicht die hinreichenden Kenntnisse zur Führung des Hilfsbeamtendienstes besitzt.

In solchen Fällen kann der Bürgermeister auf Antrag des Gemeinderats zum Hilfsbeamten vom Landgericht ernannt werden. Dies geschah bisher wiederholt.

6) Für jeden Hilfsbeamten soll für alle Fälle der Verhinderung z. B. Krankheit, Erledigung der Stelle bis zur Wiederbesetzung, ein allgemeiner **Stellvertreter** vorhanden sein, dessen Zuständigkeit eintretenden Falls derjenigen des vertretenen Hilfsbeamten entspricht.

Stellvertreter des Hilfsbeamten ist der etwa vorhandene weitere Ratschreiber.

Auf Antrag des Gemeinderats kann das Landgericht die Stellvertretung des Hilfsbeamten einem anderen Gemeindebeamten auftragen.

§ 7 GBAO. § 71 GBDW. § 2. Bd vom 14. August 1907 (Ges. und B. Bl. S. 224).

Sofern etwa — und das wird die Regel bilden — ein zweiter Ratschreiber nicht vorhanden ist, empfiehlt es sich in erster Linie, daß der Gemeinderat einen Ratschreiberstellvertreter ernannt; dieser ist dann von selbst auch Stellvertreter des Hilfsbeamten. Als Ratschreiberstellvertreter kann aber nicht ernannt werden der Bürgermeister, ein Gemeinderatsmitglied sowie der Gemeindevorsteher. Soll eine dieser Personen die Stellvertretung des Hilfsbeamten übernehmen, so erübrigt nur, daß die Ernennung einer dieser Personen zum Hilfsbeamtenstellvertreter durch das Landgericht erfolgt. So kann also auch der Bürgermeister vom Landgericht als Stellvertreter des Hilfsbeamten ernannt werden.

Grundbuchverfügungen v. J. 1902, Nr. 9, 10, 72, 113, v. J. 1903, Nr. 11.

Der vom Landgericht ernannte Stellvertreter des Hilfsbeamten ist für diesen Dienst vom **Notar** als Grundbuchbeamter besonders zu **verpflichten**. Die Verpflichtung erfolgt durch Abnahme des Handgelübdes nach Maßgabe der §§ 9, 10 des Gesetzes vom 20. Dez. 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betr. (Reg.-Bl. S. 464).

In gleicher Weise ist auch der Gemeindebeamte zu verpflichten, welcher an Stelle des Ratschreibers auf Antrag des Gemeinderats vom Landgericht zum Hilfsbeamten ernannt worden ist.

Grundbuchverfügung v. J. 1902, Nr. 11.

7) Für seine Dienste bezieht der Hilfsbeamte bezw. der Stellvertreter desselben die im Einzelnen bestimmten **Gebühren**. §§ 625 ff GBDW.

Eine Vereinbarung zwischen dem Hilfsbeamten und der Gemeinde, wonach die dem ersteren aus der Grundbuchführung zukommenden Gebühren der Gemeinde zufließen, bedarf der jederzeit widerruflichen Genehmigung des dem Grundbuchamt vorgesetzten Landgerichts. Sobald eine solche Vereinbarung genehmigt ist, steht nichts im Wege, die dem Hilfsbeamten zustehenden Gebühren an die Gemeindekasse direkt anzuweisen.

Grundbuchverfügung v. J. 1905, Nr. 49.

Auch die früher zwischen einer Gemeinde und dem Ratschreiber über den Bezug der Grundbuchgebühren abgeschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Landgerichts, soweit sie sich auf jetzt den Hilfsbeamten zukommende Gebühren erstrecken sollen.

Grundbuchverfügung v. J. 1906, Nr. 29.

8) Von großer Bedeutung für die Gemeinden sind die §§ 8, 8a, 8b GBAO. Zweifellos ist ein sehr großer Teil der Hilfsbeamten den Anforde-

rungen ihres schwierigen Dienstes gewachsen. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß ein Teil der Ratschreiber die erforderliche Fähigkeit zum Hilfsbeamtendienste nicht oder nicht in hinreichendem Maße besitzt, teilweise auch den Dienst zu leicht nimmt und demselben nicht die erforderliche Sorgfalt zuwendet. Soll die bestehende Grundbuchorganisation erhalten bleiben, so muß wohl vorausgesetzt werden, daß der Ratschreiberstand sich seiner Aufgabe im Grundbuchdienste gewachsen zeigt. Denn ein Hilfsbeamter, welcher die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt oder seine Dienstpflicht vernachlässigt, kann für die Beteiligten die größten Unannehmlichkeiten sowie auch Verluste herbeiführen. Mußte in der Zeit des Uebergangs zum neuen Recht Nachsicht geübt werden, so müssen jetzt, nachdem die Ratschreiber hinreichend Gelegenheit hatten sich einzuarbeiten, größere Anforderungen an dieselben gestellt werden.

Die Gemeinden werden deshalb bei der Anstellung von Ratschreibern sorgfältig zu Werke gehen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, das Grundbuchamt zu verlieren. Das Ministerium des Innern hat daher in seinem Erlasse vom 1. März 1907 eindringlich darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Gemeinden ist, nur tüchtige, auch dem Hilfsbeamtendienste gewachsene Männer als Ratschreiber anzustellen. Der Ratschreiberstand selbst aber hat ebenfalls ein erhebliches Interesse daran, daß nur tüchtige, ihrem Amte voll auf gewachsene Männer in seine Reihen aufgenommen werden: sein Ansehen wird dadurch erheblich gefördert.

Das Justizministerium ist nach § 8 Ziffer 2 GBBG ermächtigt, die Grundbuchführung für eine Gemeinde, in welcher geeignete Hilfsbeamte überhaupt nicht vorhanden sind, dem Grundbuchamte einer anderen Gemeinde des nämlichen Amtsgerichtsbezirks oder Notariatsbezirks zu übertragen.

Wenn die Grundbuchführung für eine Gemeinde in eine andere verlegt wird, so kann die übernehmende Gemeinde von der abgebenden Ersatz desjenigen Mehraufwandes verlangen, der ihr durch die Verlegung der Grundbuchführung erwächst. § 8b GBBG.

9) Daß der Staat darüber wachen muß, daß die Hilfsbeamten ihrer Aufgabe gewachsen sind, ergibt sich insbesondere auch aus der **Haftbarkeit des Staates**. Wenn nämlich ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verletzt, so hat der Staat zufolge der Vorschrift des § 12 der Reichsgrundbuchordnung für den Schaden aufzukommen; das Recht des Staates, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

Die Haftung des Staates nach § 12 der Reichsgrundbuchordnung tritt auch dann ein, wenn der Hilfsbeamte vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verletzt. § 22 GBBG. **IV Aufbewahrung des Grundbuchs, der Grundakten, des Lagerbuchs und Vermessungswerks.**

Die Grundbücher werden auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Kanzleiräumen aufbewahrt. § 5 Abs. 1 GBBG.

Die Verwahrung des Grundbuchs liegt in Abwesenheit des Grundbuchbeamten dem Hilfsbeamten ob. Der letztere ist für die richtige Verwahrung verantwortlich. Er hat deshalb das Grundbuch und die Grundakten, sofern ein verschließbares Behältnis z. B. ein feuerfesterer Schrank vorhanden ist, allein unter Verschluss zu halten. Der Bürgermeister ist deshalb, wie das

Justizministerium in der Grundbuchverordnung Nr. 2 v. J. 1906 ausdrücklich betont, nicht berechtigt, zu dem Behältnis einen besonderen Schlüssel für den eigenen Gebrauch zu verlangen. Der Hilfsbeamte hat aber, wie weiter in der eben erwähnten Grundbuchverordnung gesagt wird, dem Bürgermeister auf Verlangen die Einsicht des Grundbuchs zu gestatten. Sollten etwa die Landesbücher oder andere für die Gemeinde wichtige Urkunden in dem feuerfesteren Schrank verwahrt werden, so dürfte in der Regel nichts dagegen einzuwenden sein, daß der Bürgermeister einen eigenen Schlüssel zum feuerfesteren Schrank hält.

Das Nämliche hinsichtlich der Verwahrung gilt auch vom Lagerbuch und Vermessungswerk. § 51 GBBG befragt hierüber:

„1. Das bestätigte Lagerbuch ist mit dem Vermessungswerk von dem Grundbuchamt zu verwahren.“

2. Das Grundbuchamt ist für sorgfältige Aufbewahrung und schonende Behandlung des ihm übergebenen Vermessungswerks und Lagerbuchs verantwortlich.“

Bei der Herstellung feuerfester Archive soll die Größe derart bemessen werden, daß der das Lagerbuch und das Vermessungswerk enthaltende Schrank darin untergebracht werden kann. § 52 GBBG.

Auch die feuerfesten Schränke sollen so eingerichtet sein, daß sie das Lagerbuch und das Vermessungswerk aufnehmen können.

V. Einsicht des Grundbuchs, Lagerbuchs und Vermessungswerks.

Das Grundbuchamt hat jedem, der es verlangt, die Einsicht des Grundbuchs und der dazu gehörigen Register oder Listen zu gestatten. Das Gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, z. B. Bewilligung von Hypotheken, Darlehenszulagen, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen. § 55 Abs. 1 und 2 GBBG.

Beiglaubigte Abschriften dagegen aus dem Grundbuch und den Grundakten dürfen nur demjenigen zufertigt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. § 57 GBBG.

Ebenso ist die Einsicht von Grundakten, soweit es sich nicht um Urkunden handelt, auf welche im Grundbuch Bezug genommen ist, jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt, deutschen öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten auch ohne diese Voraussetzung. § 55 Abs. 3 GBBG. § 21 GBBG.

Das Grundbuchamt ist ferner verpflichtet, die Einsicht des Lagerbuchs sowie des Vermessungswerkes jedem, der sie verlangt, im Dienstsaale des Grundbuchamtes zu gestatten. § 53 GBBG.

Jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, sind Auszüge aus dem Lagerbuch und Kopien aus dem Vermessungswerke zuzufertigen. Ist die Herstellung der Kopie durch das Grundbuchamt oder den Lagerbuchsbeamten nicht tunlich, so ist dem Antragsteller zu gestatten, daß er sich die Kopie auf seine Kosten durch eine geeignete Person herstellen läßt. § 54 GBBG.

Die Einsichtnahme und die Herstellung von Kopien nach § 54 Abs. 2 darf nur in Gegenwart eines Beamten des Grundbuchamtes oder der Lagerbuchführung stattfinden. § 55 GBBG.

Die **Gebühr** für Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten beträgt 1 M. Weitere Bestimmungen hierüber siehe in § 25 der Kostenverord-

nung und hinsichtlich der Abschriften in § 26 daselbst. (Ges.- und B. Bl. 1901, Seite 45, Aenderungen Ges.- und B. Bl. 1902 Seite 195 und 365).

Für Gestattung der Einsicht des Lagerbuchs und Vermessungswerts samt Zubehör wird eine Gebühr von 50 Pfg. von jeder angefangenen Stunde erhoben. § 31 Kostenverordnung.

Den öffentlichen Behörden und Beamten des Reichs, des Großherzogtums und anderer Bundesstaaten steht die Einsicht kostenfrei zu, wenn sie aus amtlichen Gründen erfolgt. § 25 Abs. 5 Kostenverordnung. Zu den öffentlichen Behörden in diesem Sinne gehören insbesondere auch die Gemeindebehörden. Darum ist die Einsichtnahme durch den Bürgermeister gebührenfrei, wenn sie aus amtlichen Gründen, nicht dagegen, wenn sie im Auftrage Privater in deren Interesse erfolgt. Grundbuchverordnung Nr. 2 v. J. 1906.

Auch den mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen ist die Einsicht in ihren Angelegenheiten kostenfrei zu gestatten nach Maßgabe der Grundbuchverordnung Nr. 50 v. J. 1902 und Nr. 31 v. J. 1903.

VI. Leider entstehen hin und wieder zwischen Bürgermeistern und Hilfsbeamten Zwistigkeiten u. Kleinliche Meinereien. Dieselben lassen sich gewiß sehr leicht vermeiden, wenn beide Teile sich an die nur einmal bestehenden Vorschriften halten, stets das Interesse der Sache im Auge behalten und dasjenige Entgegenkommen betätigen, das beide einander schuldig sind. B.

II. Sparkassenwesen.

Ein Ministerialerlaß über die Anlage des Reservefonds der Sparkassen. Ein Erlaß des Gr. Ministeriums vom 12. Oktober 1885, Nr. 11518, bejagt folgendes:

„Nach der Vorschrift in § 15 Abs. 1 des Spark.-Ges. muß der Reservefond d. i. ein der Summe desselben entsprechender Teil der Kapitalien einer jeden Sparkasse so angelegt werden, daß er rasch flüssig gemacht werden kann. Zu dieser Art von Kapitalanlagen sind jedoch Darlehen auf Schuld- und Pfandurkunden und auf Schuldscheine gegen Bürgschaft, sowie in Liegenschaftskaufschillingen nicht zu rechnen, da deren rasche Flüssigmachung schon nach der Natur derselben und insbesondere mit Rücksicht auf die bedungenen Kündigungsfristen in der Regel untunlich, auch die Verwendung derselben als Kauspfänder, da sie nicht Gegenstand des Bank- und Börsenverkehrs sind, im Falle von Geldkrisen nur in beschränktem Maße ausführbar ist etc.“

Der Erlaß redet somit von Darlehen 1) auf Schuld- und Pfandurkunden, 2) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft, 3) in Liegenschaftskaufschillingen.

Soweit dieser unter der Herrschaft des badischen Landrechts ergangene Erlaß von Schuldscheinen und Liegenschaftskaufschillingen handelt, trifft er zweifelsohne auch noch heute, unter der Herrschaft des Bürg. Gesetzb. zu.

Dagegen kennt das Bürg. Ges. (B.-G.-B.) keine Schuld- und Pfandurkunden mehr in dem Sinne des genannten Erlasses. Das Hypothekenwesen wurde wesentlich umgestaltet, und es wurden Hypothekenarten eingeführt, welche dem badischen Landrecht fremd waren, so vor allem die Briefhypothek. Für den Unkundigen liegt es nahe zu meinen, der Hypothekenbrief sei lediglich die alte Unterpfandsverschreibung in etwas

anderer Gestalt; derselbe ist jedoch etwas wesentlich anderes. Nach dem bad. Landrecht wurde bekanntlich über das bedungene Pfandrecht z. B. für Darlehen eine sogen. Unterpfandsverschreibung (Schuld- und Pfandurkunde) ausgestellt, die im Wesentlichen den Inhalt des Pfandbucheintrags wiedergab. Alle bedungenen Unterpfandsrechte (wie überhaupt alle Liegenschaftspfandrechte des bad. Landrechts) wurden nun nach Vorschrift des Art. 40 des bad. Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B. nicht etwa in Briefhypotheken, sondern in Sicherheitshypotheken im Sinne der §§ 1184 ff B.-G.-B. umgewandelt. Wer heute für ein Darlehen eine Hypothek mit den Wirkungen des früheren bedungenen Pfandrechts bestellen lassen will, läßt eine Sicherheitshypothek eintragen.

Ganz neu für uns in Baden ist die Briefhypothek. Deren Eigentümlichkeiten gegenüber der Sicherheitshypothek wurden in dieser Zeitschrift wiederholt erläutert, insbesondere in Nr. 63/64 des Jahres 1904 S. 521—526, so daß auf diese Erläuterungen verwiesen werden kann. Abgesehen davon, daß ein Hypothekenbrief ausgestellt wird, unterscheidet sie sich dadurch von der Sicherheitshypothek, daß nach § 1138 B.-G.-B. die Vorschriften der §§ 891—899 B.-G.-B. für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigentümer nach § 1137 B.-G.-B. zustehenden Einreden gelten. Danach darf sich insbesondere derjenige, dem eine durch Briefhypothek gesicherte Forderung zediert wird, darauf verlassen, daß die Forderung, welche geschützt werden soll, auch wirklich existiert. Es darf dem gutgläubigen Zessionar nicht etwa vom Hypothekenschuldner entgegengehalten werden, die Forderung sei gar nicht zur Entstehung gelangt, z. B. das Darlehen sei gar nicht bezahlt worden, oder die Forderung sei wieder erloschen, z. B. durch Heimzahlung des Darlehens.

Dem Erwerber einer Sicherheitshypothek dagegen können solche Einreden entgegengehalten werden, und, wie die gerichtliche Praxis lehrt, hat schon mancher, der eine Sicherheitshypothek durch Zession erworben hat, dadurch Schaden genommen, daß es sich nach dem Erwerb der Sicherheitshypothek herausstellte, daß die Forderung, die angeblich nach dem Inhalt des Grundbuchs gesichert war, gar nicht mehr existierte, oder gar nie existiert hat.

Wer dagegen eine durch Briefhypothek gesicherte Forderung gutgläubig durch Zession erworben hat, kann aus dem verpfändeten Grundstück Befriedigung auch dann verlangen, wenn etwa die Forderung gar nie existiert hat oder schon längst bezahlt worden ist. In solchen Fällen hat also der Eigentümer des verpfändeten Grundstücks den Schaden, nicht der Pfandgläubiger. Infolgedessen ist dann auch die Briefhypothek für Handel und Verkehr geeignet und wird deshalb auch Verkehrshypothek genannt. Geeignet ist sie aber auch für die Verpfändung. (Hierüber wurde gehandelt auf S. 351, 352 v. J. 1902 dieser Zeitschrift). Wer Geld braucht, die Briefhypothek aber nicht veräußern will, kann dieselbe verpfänden. §§ 1274, 1279 ff, 1154 B.-G.-B. Auch die Sicherheitshypothek kann verpfändet werden. Da sich aber der Pfandgläubiger nicht ohne Weiteres darauf verlassen kann, daß auch die verpfändete, durch Sicherheitshypothek grundbuchmäßig gesicherte Forderung wirklich existiert, wird sich ein Geldverleiher nicht so leicht entschließen, gegen Verpfändung einer Sicherheitshypothek Geld zu verleihen, dagegen wird er es unbedenklich

gegen Verpfändung einer Briefhypothek tun können, vorausgesetzt nur, daß das Pfandobjekt hinreichende Deckung bietet.

Sobald sich der Handel mit Briefhypotheken im Wirtschaftsleben eingebürgert hat, wird es auch den Sparkassen möglich sein, ihre Briefhypotheken entweder rasch zu verfilbern, oder durch Verpfändung Geld auf dieselben aufzunehmen.

Es wird deshalb auch die Frage zu prüfen sein, ob es nach dem Sinne des § 15 des Spart.-G. nicht erlaubt sei, wenigstens einen Teil des Reservefonds in Briefhypotheken anzulegen. In Zeiten der Geldknappheit wäre eine solche Anlage für die Sparkassen von wesentlichem Vorteil.

Nach dem Gesagten wird wohl die Ansicht zutreffend sein, daß die in Briefhypotheken angelegten Gelder auch bei einem Wertsturz von Grund und Boden ohne Verlust größtenteils rasch flüssig gemacht werden können, weil diese Hypotheken bei Geldinstituten in kritischen Zeiten immer noch auf eine Beleihung von mindestens 60—80 Prozent rechnen können. Speziell bei den Sparkassen ist doch auch zu beachten, einmal daß nur erste Hypotheken in Betracht kommen, bei denen Grundstücke in der Regel mit dem doppelten Werte des in Frage kommenden Darlehensbetrags verpfändet sind, sodann, daß Sparkassen ihre Hypotheken meistens im Verbandsbezirk unterbringen, wo ihnen nicht nur die Verhältnisse der einzelnen Schuldner bekannt sind, sondern wo es der Sparkassenverwaltungsbehörde auch möglich ist, das Verfahren der Schätzungsbehörden zu prüfen und zu überwachen.

Es betragen z. B.:

- | | |
|--|-----------|
| a) das Darlehen auf 1. Hypothek | 20 000 M. |
| b) der Schätzungswert der darin verpfändeten fruchttragenden Grundstücke | 40 000 M. |

Wird diese Briefhypothek gegen Aufnahme von 15 000 M. bei einem Geldinstitut verpfändet, so wird für das Darlehenskapital dem Geldinstitut eine Sicherheit im Schätzungswerte von 40 000 M. geboten, das Darlehen beträgt also nur 37,50% des Schätzungswerts. Nehmen wir nun den Fall an, die Geldkrise sei durch den Ausbruch eines Krieges entstanden. Ist in diesem Falle eine in obiger Form gebotene Sicherheit nicht höher zu bewerten, als ein nieder verzinsliches, im Kurs tief stehendes Inhaberpapier einer überschuldeten Stadt oder eines in seinem Kredit erschütterten Staates? Die in einer solchen Hypothek verpfändeten fruchttragenden Grundstücke können auch bei ungünstigem Ausgang eines Krieges nicht weggetragen werden, sie werden im Wert eher steigen als fallen.

Wie es mit der Verfilberung (Veräußerung) von Inhaberpapieren in Zeiten absteigender Konjunktur bestellt ist, können wir derzeit beobachten. Sollte zur Zeit z. B. eine Sparkasse ihren etwa zu 98—100 erworbenen Inhaberpapierenbestand mit etwa 200 000 M. veräußern, dann müßte sie bei den jetzigen Kursverhältnissen mit einem effektiven Verlust von 14—16 000 M. rechnen. Einen Verlust in solcher Höhe wird eine Sparkassenverwaltungsbehörde nicht verantworten wollen; sie wird sich deshalb auf eine Verpfändung der Inhaberpapiere in der Annahme beschränken, daß der in den Jahresbilanzen ungünstig zum Ausdruck kommende niedere Kursstand der Wertpapiere bei steigender Konjunktur sich wieder ausgleichen und dadurch ein effektiver Verlust vermieden wird.

So wird es in geldarmen Zeiten immer sein, die Kurse werden dem Anschaffungspreis gegenüber jeweils um 6—10 Prozent zurückstehen.

Der einzige scheinbar berechtigte Einwurf dürfte der sein, daß bei der Briefhypothek das Zwangsvollstreckungsverfahren nicht abgekürzt ist. Entscheidend kann dies aber nicht in Betracht kommen, weil es sich eben, wie oben dargetan, in der Regel nicht um eine Auflösung des Schuld- und Gläubigerverhältnisses, sondern nur um eine Verpfändung der Briefhypothek (ähnlich wie bei den Inhaberpapieren) handeln wird.

Nach Vorlage der Vermögensstandstabelle der Sparkassen des Bezirks Stz. wurde die Bezirks Sparkasse N. vom Gr. Ministerium des Innern veranlaßt, ihren Bestand an Wertpapieren auf die Höhe des Reservefonds zu bringen. Diefem Ansuchen hielt der Verwaltungsrat der Sparkasse entgegen,

a) daß die letztere im Besitze von etwa 1 Million Brief(Verkehrs-)Hypotheken sei, die ihrem Wesen nach an Sicherheitswert und Umkehrfähigkeit den Inhaberpapieren gleichkommen dürften,

b) daß die Sparkasse drei Gebäude mit einem Brandversicherungsanschlag von 180 000 M. besitze, die, um flüssige Geldmittel zu erhalten, jederzeit hypothekarisch belastet werden könnten und

c) daß bei der z. Zt. herrschenden Geldklemme eine Ergänzung des Reservefonds durch Inhaberpapiere zur Folge habe, daß die größtenteils aus Terminden, Zinsen und Einlagen der ländl. Bevölkerung sich zusammensetzenden Mittel der Sparkasse für nieder verzinsliche Städte- und Staatspapiere verausgabt würden, während die kredit-suchenden Landwirte und Gewerbetreibenden des Verbandsbezirks zwecks Befriedigung ihres Real-kredits an die benachbarten schweizer. Sparkassen verwiesen werden müßten, bei welchen sie derzeit 5 Proz. und noch höhere Zinsen zu entrichten hätten.

Hierauf nahm das Amt N. Anlaß, die entsprechende Abänderung des oben erwähnten Erlasses bei Gr. Ministerium des Innern in Anregung zu bringen. Die hierauf ergangene Entschließung dieses Ministeriums lautet wörtlich:

„Wir müssen daran festhalten, daß die Reservefonds der Sparkassen in auf den Inhaber lautenden börsenfähigen Schuldverschreibungen angelegt werden.

Verkehrshypotheken können in geldklemmenden Zeiten nur schwer veräußert oder im Lombardverkehr verpfändet werden.

Die Sparkasse N. ist daher anzuhalten, wenigstens nach und nach ihren Bestand an Wertpapieren auf die Höhe des Reservefonds zu bringen. Die Liquidität der Sparkasse ist ebenso wichtig, wie die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Angehörigen des Verbandsbezirks. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint für die Erwerbung von Inhaberschuldverschreibungen bei dem heutigen Tiefstand der Kurse besonders günstig.“ (Erl. vom 30. November 1907, Nr. 54 734).

Um die praktische Einführung und Popularisierung des Scheckverkehrs bemüht sich die Sparkasse in Lahr, indem sie folgendes öffentlich bekannt macht:

Der Scheck ist eine Anweisung auf ein bestehendes Guthaben, zahlbar bei Vorzeigung an den Ueberbringer (Inhaber) des Schecks, und ermöglicht Zahlungen ohne bares Geld. Er nimmt dem Inhaber die Aufbewahrung seiner Gelder ab und damit die Gefahr des Verlustes, gewährt ihm dafür Verzinsung bis zur Verwendung des Geldes und erspart ihm die persönliche Regelung seiner Ausstände, Rechnungen usw., und dadurch Zeit, Mühe und Kosten. — In England, Nordamerika

und andern Ländern ist der Scheckverkehr so ausgebildet, daß fast alle Zahlungen nur noch durch Schecks geleistet werden und alles Bargeld den Banken zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben wird. — Um ihren Einlegern diese vielfachen Vorteile zuzuwenden, richtet die Sparkasse Vahr (als eine der ersten in Deutschland) den Scheckverkehr ein unter den nachfolgenden Bestimmungen:

Der Einleger, der sich am Scheckverkehr betheiligen will, über-ib: gegen einen Hinterlegungschein sein auf der ersten Seite mit seiner Unterschrift versehenes Sparbuch der Sparkasse Vahr zur Aufbewahrung. Er erhält gegen Zahlung von 50 Pfg. ein Scheckbuch mit fünfzig Scheckformularen. — Durch Scheck können, soweit die Einlagen des Sparbuches dazu reichen, jederzeit beliebige Beträge (auch auf Pfennig lautend) bis zu 500 Mark (höhere Beträge nicht) zur sofortigen Zahlung angewiesen werden, welche dann im Sparbuch abgeschrieben werden. — Die Schecks sind zahlbar bei Vorzeigung und an den Ueberbringer; andre Verfügungen sind ungültig. Jeder Scheck ist sorgfältig, dem Vordruck entsprechend, auszufüllen — der Betrag in Worten — und mit der deutlichen Unterschrift des Einlegers zu versehen, die mit derjenigen im Sparbuch übereinstimmen muß. — Jeder Inhaber eines Scheckbuches haftet für die richtige Verwendung der ihm übergebenen Formulare und muß sie deshalb sorgfältig aufbewahren (wie Papiergeld). Vor Zurücknahme des Sparbuches oder bei Verfügung über die ganze Einlage sind die ungebrauchten Schecks zurückzugeben, ebenso auch etwa verdorbene Formulare. Einlagen auf für den Scheckverkehr hinterlegte Sparbücher können jederzeit und in jedem Betrage in vollen Mark persönlich oder durch die Post unter genauer Angabe der Sparbuchnummer gemacht werden. Der Scheckverkehr ist gebühren- und provisionsfrei. Die Verzinsung für Einlagen und Abhebungen im Scheckverkehr ist die gleiche wie für andere Einlagen, zurzeit 3½ Proz. von 10 zu 10 Tagen, wobei für die Abhebungen der Tag der Einlösung des Schecks gerechnet wird und nicht der Tag der Ausstellung. Besonders diese letzte Bestimmung bietet wesentliche Vorteile, da sonst mit der Ausstellung des Schecks die Verzinsung aufzuhören pflegt.

Kindersparkassen. Schon wiederholt ist auf die große Bedeutung der Kindersparkassen für das Volkswohl hingewiesen worden. Wohl erkennt man auch in Landorten den Wert dieser Kassen an; aber man sähet sich, die Sache in die Hand zu nehmen, weil man vor Mühe und unbezahlter Arbeit zurückscheut.

Wie oft gibts für die Kinder kleine Geschenke in Form von Nickelmünzen, ja halben Markstücken. Der Großvater, der Onkel, der Freund, der Gastfreundschaft genießt, sie alle spenden hin und wieder den Kindern des Hauses kleine Geldgeschenke. Die Klügeren und sparsamen Kinder bewahren die Münzen, um mehr und mehr anzuhäufen; aber eines schönen Tages kommt die Mutter und raubt die Kasse, ihr Kind tröstend, bald wieder Ersatz zu leisten. Doch vielfach bleibt beim Versprechen — das gefundene Geld ist verbraucht. Den Kindern aber wird das Sparen entleidet.

Die große Mehrzahl unserer Kleinen — so sie beschenkt wurden — eilen dem Krämerladen zu, kaufen sich „Guts“, verderben damit Zähne und Magen. Mit dem Essen wächst ihr Appetit. Sie

wollen bald wieder bares Geld. Gibts nichts zu verdienen, fängt der Kleine an, von der Mutter zu genanntem Zwecke Geld zu erbetteln, und bekommt er seinen Wunsch nicht, so stiehlt er — erst zu Hause, dann auch anderswo. Man könnte Fälle in Menge aufzählen, in denen tatsächlich nachweisbar wäre, daß nachhafte Kinder zu Dieben wurden.

Wie steht's aber, wenn sich in der Familie, in der Gemeinde Kindersparkassen befinden? Welche Freude empfindet das Kind beim Empfang auch der kleinsten Gabe! Sie wandert in die Sparbüchse. Und mit den Kindern freuen sich auch die Eltern und helfen das kleine Vermögen vergrößern: Ist nur 1 Mark darin, wird die Kasse geleert, deren Inhalt aber der Bezirksparkasse anvertraut. Das Sämmchen, es wächst und wächst. Der Kleine lernt auch den Zins ausrechnen, und wird er Soldat und hätte keine helfenden Eltern mehr, dann wird er sein kleines Vermögen gut verwenden können. Das Mädchen, zur Jungfrau geworden, kauft sich Vinnen in den Vorratsschrank zum Gebrauch für ihren späteren Beruf als sorgende Hausfrau. So kann und wird das rechte Sparen in der Jugend für's spätere Leben reichen Segen bringen; die gegründete Familie wird von nicht zu unterschätzendem Nutzen für die Gemeinde, deren Glieder sparen im Kleinen lernten.

Oder ist es nicht so, was obige Zeilen sagen? Die Wirklichkeit lehrt es uns Tag für Tag.

Um solche Ziele in einer Gemeinde erreichen zu können, genügt nicht allein die Aneiferung durch die Schule. Nein, es müssen Schule und Haus zusammenwirken.

Spare in der Jugend, und du mußt im Alter nicht darben.

Diesen beherzigenstwertem Ausführungen können wir beifügen, daß die Sparkasse Konstanz vor kurzem ein Zirkular folgenden Inhalts an sämtl. Familien verteilt hat:

Heimsparkasse.

Die Stadt Sparkasse Konstanz will zur Ansammlung der Kleinsten Sparbeiträge vermehrte Gelegenheit bieten.

Zu diesem Zwecke geben wir leihweise an alle Personen, die mindestens den Betrag von 4 Mark eingelegt haben, soid gearbeitete, gefällige Sparbüchsen ab, deren Schlüssel bei der Sparkasse verbleibt. Der gen. Betrag dient der Sparkasse als Gegenwert bis zur unversehrten Rückgabe der Büchse, er wird aber, wie die übrigen Einlagen verzinst.

Die in der Büchse gesammelten Gelder, die infolge der Konstruktion der Büchse weder durch Schütteln oder Umstürzen herauszubringen sind, werden bei der Stadt Sparkasse während der Kassenstunden in Gegenwart des Büchseninhabers entnommen und als verzinsliche Einlage in das gleichzeitig vorzuliegende Sparbuch eingetragen.

Wir laden hiermit zur Beteiligung ein und ersuchen angefügten Bestellzettel auszufüllen und der Stadt Sparkasse zuzusenden. — Der Zeitpunkt der Büchsenabgabe wird später bekannt gegeben.

Wir sind überzeugt, daß in kürzester Zeit solche Sparbüchsen in allen Familien zu finden sein werden.

Zirkulare ähnlichen Inhalts sind auch von den übrigen Sparkassen des Bezirks Konstanz zur Verteilung gelangt.

Bekanntmachung des Eigentumswechsels an die Hypothekengläubiger. (Ein Hinweis für die Sparkassen.) Nach § 55 der Reichs-

grundbuchordnung soll jede Eintragung dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie im Uebrigen allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird. Die Abkündigung einer Hypothek z. B. ist demnach dem Eigentümer des Grundstücks sowie dem Hypothekengläubiger bekannt zu machen, die Eintragung eines neuen Eigentümers diesem letzteren sowie dem alten Eigentümer.

Dieser § 53 hat nun durch das Reichsgesetz vom 14. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. S. 707) einen wichtigen Zusatz erhalten, der immer noch nicht von allen Grundbuchämtern beachtet wird.

Nach diesem Zusatz ist nämlich die Eintragung eines neuen Eigentümers auch denjenigen bekannt zu machen, für welche eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast oder ein Recht an einem solchen Rechte im Grundbuch eingetragen ist.

Die Hypothekengläubiger erhalten also jetzt eine amtliche Nachricht von dem Eigentumswechsel, und wenn das Grundbuch diese Benachrichtigung unterlassen sollte, so haben die Hypothekengläubiger das Recht, von dem Grundbuchamt eine amtliche Nachricht über den Eigentumswechsel zu verlangen.

Das Justizministerium hat sodann in seinem Erlaß vom 30. Juni 1906, Nr. A 20 731 (Grundbuchverordnung Nr. 12 vom Jahr 1906) noch weiter bestimmt, daß mit der Bekanntmachung des Eigentumsübergangs auch die Mitteilung des Preises, zu dem das Grundstück veräußert worden ist, verbunden werden muß.

Ist nach der Art der Gegenleistung eine ziffermäßige Preisangabe nicht tunlich (z. B. bei einem Tausch), so ist der der Gebührenordnung zu Grunde gelegte Wert des Grundstücks in der Bekanntmachung mitzuteilen.

Wird das belastete Grundstück ohne besondere Preisbestimmung mit einem andern Grundstück zusammen veräußert und der Gebührenberechnung der zusammengerechnete Wert der Grundstücke zu Grunde gelegt, so unterbleibt die Mitteilung des Wertes. Desgleichen kann die Mitteilung des Preises bzw. Wertes in den Fällen unterlassen werden, in denen die Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek oder Grundschuld den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigt.

Ueber sog. Kaufschillingshypotheken. Bei Prüfung der Sparkassenrechnung von N. wurde folgende Beanstandung erhoben. „Kaufschilling des N. N. mit 20,000 M. betr. Der ganze Kaufschilling für das Unterpfand steht noch aus und ist nach den Bedingungen 10 Jahre unkündbar. Der Natur der Sache nach sollten Kaufschillinge, die nicht die Deckung von Hypotheken mit 60 Prozent bieten, in angemessenen Fristen bis zur genügenden Höhe abgetragen werden. Unkündbare volle Kaufschillinge sollte die Kasse nicht übernehmen.“

Hierauf entgegnete die Sparkassenkommission: „§ 14 Abs. 2 Ziffer 4 des Sparkassengesetzes läßt Kapitalanlagen zu in Pfienschaftskaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, solange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerschaft gedeckt sind. Der Kaufschilling selbst ist nicht zu hoch und da die Bürgschaft durch N. und N. gut ist, entspricht

unseres Erachtens die Kapitalanlage den gesetzlichen Bestimmungen.“

Das Gr. Ministerium des Innern, dem in der Sache Vortrag erstattet wurde, hat sich mit Erlaß vom 20. November l. J., Nr. 54,725, wie folgt ausgesprochen:

„Gr. Bezirksamt müssen wir anheimgeben, zunächst hinsichtlich der dort angeregten Frage ir. Abhörbescheid oder im besonderen Verfahren eine bestimmte Anordnung nach Maßgabe der dortigen Zuständigkeit zu treffen.“

Wir bemerken übrigens, daß uns der von der Sparkassenkommission eingenommene Standpunkt im Hinblick auf § 14 Abs. 2 Ziffer 4 des Sparkassengesetzes und § 22 Buchst. d der Sparkassensatzungen nur dann unhaltbar erscheinen würde, wenn durch einen hohen Betrag derartiger längere Zeit unkündbarer Kapitalanlagen die Mittel der Sparkasse in einer Weise festgelegt wären, daß die Kasse der ihrem Zweck entsprechenden Flüssigkeit ihrer Mittel entbehren würde.“

Das Amt eröffnete dies der Sparkassenkommission mit dem Bemerkten, daß es keine Entscheidung treffen werde und die Bemerkung für beruhend erkläre.

V. Versicherungswesen.

Zur Arbeiter-, Witwen- und Waisen-Versicherung in Deutschland. Für 1910 ist nach Art. 15 des Sozialgesetzgesetzes das Inkrafttreten der Witwen- und Waisenversicherung geplant. Wohl kaum ein Gedanke des Versicherungswesens findet so viel Sympathie und so wenig prinzipielle Gegner, wie der Gedanke der Hinterbliebenenfürsorge. Aber über das „wie“ der Durchführung herrscht noch wenig Klarheit und selbst sozial interessierte Kreise haben sich erst verhältnismäßig wenig mit dem Problem einer allgemeinen, obligatorischen Versicherung der Arbeiter-Witwen und Waisen beschäftigt. Da dürfte das Werk von Regierungsrat Dr. H. v. Loeper um so willkommener sein, das nach dem Urteil der „Sozialen Praxis“ in vorzüglicher Weise das bisher zu dieser Frage erschienene Material sichtet, die prinzipiellen Gesichtspunkte darlegt, dagegen im 2. Hauptteil um so ausführlicher die Grundzüge behandelt, von denen bei der Einführung der allgemeinen Arbeiter-, Witwen- und Waisenversicherung auszugehen ist, und damit zu den Minimalforderungen kommt, die in dem künftigen Gesetzentwurf zu berücksichtigen wären.

Die Witwen- und Waisenversicherung kann eine private (durch Versicherungsgesellschaften) oder öffentliche (z. B. Witwenrenten der Beamten) sein: sie kann in der Form von Renten oder durch einmalige Kapitalauszahlung erfolgen. Ansätze zur obligatorischen, staatlichen Versicherung der Arbeiter-, Witwen- und Waisen sind in Deutschland, wie auch in anderen Ländern, in den Haftpflicht- resp. Unfallversicherungsgesetzen gegeben. Die Bedeutung der deutschen Reichs-Unfallversicherung auf diesem Gebiet ergibt sich aus folgenden Zahlen: Im Jahre 1904 sind an 65,307 Witwen oder Witwer Renten in Höhe von 9,535,211 Mark 2 Pfennig und an 97,145 Kinder oder Enkel Getöteter 11,558,747 Mark 2 Pfennig, zusammen Hinterbliebenenrenten (einschließlich der Renten an Verwandte in aufsteigender Linie) in Höhe von 21,665,928 Mark 11 Pfennig gezahlt worden. Aber es muß hier immer ein Todesfall vorliegen, während bei der Krankenversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung höchstens eine einmalige Unterstützung in

Form des sogenannten „Sterbegeldes“ oder in Form der Beitragserstattung an Hinterbliebene (Invaliden- und Altersversicherungsgesetz § 44) erfolgt. Eine eigene Witwen- und Waisenfürsorge hat auch die Seeberufsgenossenschaft für die Seeleute eingeführt, die Knappschaftskassen der Bergleute zahlen Witwen- und Waisenrenten, eine Reihe von Staats- und Gemeindeverwaltungen haben über die gesetzlichen Vorschriften hinaus eine Hinterbliebenenfürsorge für ihre Arbeiter eingerichtet, einige Fabriken haben obligatorische oder freiwillige Pensions-, Witwen- und Waisenkassen eingerichtet. Doch sind in den erwähnten Fällen immer nur einzelne Schichten von Arbeitern getroffen, während das neue Versicherungsproblem, das 1910 bereits zur Verwirklichung geführt werden soll, den gesamten Arbeiterstand umfaßt. Die Witwen und Waisen des Arbeiterstandes sollen eine ähnliche Sicherung nach dem Tode ihres Ernährers haben, wie die Witwen und Waisen des Beamtenstandes. Ohne auf die theoretischen u. ethischen Begründungen einer solchen Versicherung einzugehen, die der Verfasser streift, sei hier zunächst auf den wichtigsten Punkt für die praktische Durchführung hingewiesen, den auch Regierungsrat v. Loeper in den Vordergrund stellt: die enge Angliederung der Witwen- und Waisenversicherung an die Invaliditäts- und Altersversicherung. Alle Berufsclassen, auf die diese Versicherung Anwendung findet, sollen auch der Witwen- und Waisenversicherung unterstellt werden. Für diese vier Versicherungszweige (Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung), die dann in eins gefaßt werden, empfiehlt der Verfasser auch einen vereinfachten, alles umfassenden Namen: „Pensionsversicherungsgesetz“. Es würden dann also nach dem heutigen Stande die Industriearbeiter, Landarbeiter, Dienstboten, sowie einige andere Schichten mit Einkommen unter 2000 Mark, und hoffentlich auch bald die Heimarbeiter, darunterfallen. Auch das wertvolle Recht der Selbstversicherung, das das heutige Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz enthält, soll in das neue „Pensionsversicherungsgesetz“ übernommen werden. Die „Soziale Praxis“ gibt an der Hand des Buches einige der Einzelvorschläge für die praktische Durchführung. Das System, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte die Beiträge zahlen, soll beibehalten werden, ebenso sind die Beiträge von männlichen und weiblichen, von verheirateten und unverheirateten zu tragen, und zwar schon vom vollendeten 15. Lebensjahre an. (Als ein Jahr früher als nach dem heutigen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz). Es sollen eben die Lasten der Versicherung auf einen möglichst großen Personenkreis und auf einen möglichst langen Zeitraum im Leben der Versicherten verteilt werden. Dieselbe Karenzzeit, die jetzt für den Bezug der Invaliditätsrente eingehalten werden muß, soll auch für die Ansprüche an die Pensionsversicherung gelten. Wollen Personen sich freiwillig weiterversichern, so soll es genügen, wenn für 20 Beitragswochen im Jahr „geklebt“ worden ist.

Sämtliche Waisen von Versicherten haben Anspruch auf die Rente, bei den Witwen soll jedoch eine Grenze gezogen werden, daß nur die erwerbsunfähigen oder die Witwen über 70 Jahre eine Rente erhalten. Die gesunde, kinderlose Witwe steht oft sicherer und ge-

borgener im Daseinskampfe da, als die ledige Arbeiterin; eine obligatorische Rente an solche Frauen würde eine Bevorzugung vor der ledigen Arbeiterin bedeuten und könnte sogar eine schlimme lohnrückende Tendenz ausüben. Was man durch die Begrenzung des Witwenkreises erspart, kann den Waisenrenten zugelegt werden. Es kommt dies indirekt ja doch Müttern zugute, es bedeutet aber eine gerechtere Verteilung gerade für die Witwen mit vielen Kindern. Eine Witwenrente fällt ferner fort, wenn die Witwe bereits auf andere Weise eine Rente erhält, sei es eine Invaliditäts- oder Altersrente oder eine Unfallrente. Der Anspruch auf die Witwenrente kann dadurch erworben werden, daß entweder die Frau für sich selbst die genügende Anzahl Beiträge zahlte oder daß der Mann allein dies in genügender Weise getan hat. Es werden aber auch die Versicherungsbeiträge beider Eheleute zur Anwartschaft und Berechnung des Rentenanspruchs zusammengesetzt, wenn beide Eheleute zu den obligatorisch oder freiwillig Versicherten gehörten. Ebenso haben Vollwaisen den Anspruch auf die doppelten Renten, wenn beide Eltern versichert waren. Die Zahl der Witwen und Waisen, die für die Versicherung in Frage kämen, schätzt v. Loeper unter Benützung von Statistiken der Unfallversicherung und der Berufszählung auf 400 000 bzw. 900 000. Für die Renten nimmt er nur sehr geringe Zahlen an. Sie sollen in ähnlicher Weise wie die Renten der Altersversicherung berechnet werden, also aus einem Grundbetrage nach den Lohnklassen, Steigerungen je nach den geleisteten Beiträgen und einem bestimmten Reichszuschuß aus den Ergebnissen der Zölle bestehen. Der Verfasser berechnet hier jährliche Witwenrenten, zwischen 60 bis 180 M. Grundbetrag schwankend. Für die Waisenrenten werden gar nur 36—84 Mark jährlich für die 5 Lohnklassen angenommen. Dazu kommen noch einige Nebenleistungen: z. B. sollen alle dem Besten der Witwen und Waisen dienende Fürsorgeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in mehr oder weniger umfassendem Maße der Versicherung dienstbar gemacht werden, z. B. die Unterbringung in Anstalten oder in Familienpflege auf Kosten von Stiftungsgeldern. Auch sollen nach wie vor die Kommunalverwaltungen die Fürsorge für die Waisen als richtiges Arbeitsgebiet behalten, ja die Waisenfürsorge noch mehr ausgestalten als bisher weil ja die Mittel der Versicherung dem zu Hilfe kommen. Als „Nebenleistungen“ werden ferner in Betracht gezogen Hilfe für Wöchnerinnen, Erhöhung des Waisengeldes um 3 Mark monatlich für Säuglinge, Krankenbehandlung und Sterbegeld, Uebergangshilfe für erwerbsfähige Witwen und so weiter. Trotzdem es sich nur um eine den allerbescheidensten Verhältnissen entsprechende Versicherung handelt, schätzt der Verfasser die Gesamtleistungen, die dazu erforderlich wären, auf etwa 120 Mill. Mark. Die Aufbringung der Mittel soll erfolgen durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die auf das anderthalbfache der jetzigen Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung zu erhöhen wären, ferner durch den Reichszuschuß aus den Zolleinnahmen. Schließlich können noch gewisse Ersparungen gegenüber dem heutigen Zustand auch als „Einnahmen“ gebucht werden. Es soll nämlich die jetzt zulässige Rückforderung der Hälfte der gezahlten Beiträge im Falle der Heirat definitiv fortfallen. Auch die Unfallversicherung wird ja nach wie vor gewisse Fälle der Witwen- und Waisenfürsorge übernehmen.

Jahresbericht des Ortsviehversicherungsvereins Konstanz für das Geschäftsjahr 1906.

Dem von dem rührigen Vereinsvorstand, Hrn. Konrad Ernst Kleiner dahier, in übersichtlicher Weise erstatteten und gedruckt vorliegenden Jahresbericht entnehmen wir einleitend einen kurzen Ueberblick über die Tätigkeit des staatlichen Verbandes im verflossenen Jahre, worüber bereits früher an dieser Stelle berichtet worden ist. Ferner erfahren wir, daß der hiesige dem Verband seit 1897 angeschlossene Verein im Berichtsjahre 56 Mitglieder mit 252 versicherten Tieren und einem Versicherungswert von 125 175 M. zählte. Der durchschnittliche Versicherungswert betrug pro Stück 496 M. gegenüber 444 M. im Jahre 1905 und gegenüber 363,50 M. des Verbandes. Der Verein steht hinsichtlich des Wertes an 8. Stelle im Verband.

Die Zahl der Schadenfälle belief sich auf 14 (gleich 5,55 Prozent der versicherten Tiere) gegenüber 11 (gleich 3,87 Prozent im Vorjahre). Davon entfielen 12 auf Notschlachtungen und 2 auf gewerbliche Schlachtungen (sog. Schlachtviehver-sicherung). Das Fleisch von 2 Tieren mußte als genußuntauglich beseitigt werden. 7 Verlustfälle (gleich 50 Prozent) waren auf Tuberkulose, 3 (gleich 21,43 Prozent) auf innere Fremdkörperentzündung, ebenfalls 3 (gleich 21,43 Prozent) auf rheumatische Gelenkentzündung und endlich 1 (gleich 7,14 Proz.) auf Tragsackentzündung infolge Frühgeburt zurückzuführen.

2 Tiere gleich 14,29 Proz. standen im Alter von 1—4 Jahren;

4 Tiere gleich 28,57 Proz. standen im Alter von 4—8 Jahren;

8 Tiere gleich 57,14 Proz. standen im Alter von 8—12 Jahren.

Die durchschnittliche Entschädigung betrug 349,34 M. Sie sollte sich bei 80 Proz. der erwähnten Durchschnittssumme von 496 M. eigentlich auf 396,80 M. belaufen. Es ist dies ein Beweis, daß meist ältere unter dem Durchschnittswerte eingeschätzte Tiere zur Entschädigung gelangten.

Entschädigt wurden 4241,58 M. und zwar für 12 notgeschlachtete Tiere 4192 M. und für die gewerblichen Schlachtungen 49,58 M. (Die letztere Summe mußte an dem Fleischerlös aufbezahlt werden.) Von dieser gewährten Entschädigungssumme haben sätzungsgemäß der Ortsverein und der Verband je die Hälfte und zwar mit 2120,79 Mark zu tragen.

Der Erlös aus Fleisch und Haut belief sich auf 2141,93 M. gleich 56 Proz. der bezahlten Entschädigungssumme (gegenüber 41,69 Proz. im Verbands und 62 Proz. im Jahre 1905.) Von diesem Erlös sprechen der Ortsverein und der Verband je die Hälfte mit 1070,96 M. als Einnahme an.

Die rechnerische Seite des Ortsvereins und des Verbandes stellt sich nunmehr wie folgt:

A. Bei dem Ortsverein.

1. Einnahmen:

a. Die Hälfte des Fleischerlöses mit	M. 1070,97
b. Die staatliche Unterstüzung für tierärztliche Kosten	100.—
c. Für gute Verwertung des Fleisches (in 9 Fällen ein Mehrerlös) mit	245.—
d. Ordnungsstrafen wegen unentschuldigtem Ausbleiben von der Generalversammlung mit	2.—
Zusammen: M.	1417,97

2. Ausgaben:

a. Verwaltungskosten einschließlich ärztlicher Behandlung und Arzneien mit	M. 878,09
b. Die Hälfte der oben erwähnten Entschädigungssumme	2120,79
c. Die Kosten für Notschlachtungen und Verwertung mit	185,93
Zusammen: M.	3184,81

Somit: 1. Einnahmen M. 1417,97

2. Ausgaben 3184,81

bleibt mithin Rest: M. 1766,84

gegenüber 1518,45 M. im Vorjahre. Dieser Aufwand ist sätzungsgemäß durch Ortsumlage zu decken. Dieselbe beträgt bei dem oben erwähnten Versicherungskapital von 125 175 M. auf je 100 Mark Versicherungswert 1,41 M. oder 1,41 Proz. Mithin beläuft sich der Umlagefuß bei dem mitgeteilten durchschnittlichen Versicherungswert eines Tierhauptes mit 496 M. auf 7,01 M. pro Kopf.

Dieser niedrige Prozentsatz, der von keiner Seite auch nur annähernd erreicht werden kann, ist um so höher anzuschlagen, als in demselben, wie ersichtlich, nicht allein die Kosten der tierärztlichen Behandlung und Arzneien sondern auch die der örtlichen Verwaltung mit inbegriffen sind. Diese günstige Zahl ist eben nur durch die weitgehendste Staatshilfe (s. unten) möglich.

B. Bei dem Verband.

1. Einnahmen:

a. Die Hälfte des Fleischerlöses mit	M. 1070,96
b. An Verbandsumlage von einem Versicherungswert von 125 175 M. und zwar von je 100 M. 20 Pfg.	250,35
Zusammen: M.	1321,21

2. Ausgaben:

a. Die Hälfte der Entschädigungssumme mit	M. 2120,79
b. Die vom Ministerium für tierärztliche Behandlung bewilligten	100.—
Zusammen: M.	2220,79

Somit: 2. Einnahmen M. 1321,21

2. Ausgaben 2220,79

bleibt Rest: M. 899,58

Dieser Restbetrag von 899,58 M. wird von dem Staat an den Verein bezahlt. Für jedes versicherte Tier zahlt somit der Staat durchschnittlich 3,57 M. und für jedes gefallene Tier einen Beitrag von 64,26 M. (Selbstverständlich haben nur die dem staatlichen Verbands angeschlossenen Vereine einen solchen großen Vorteil.)

Der Geschäftsbericht gibt fernerhin noch einige beherzigenswerte Winke bei dem Vorkommen von Tuberkulose (frühzeitige Anzeige usw.), bei Geburten, inneren Fremdkörperentzündungen (sorgfältigere Beseitigung von Drähten, Nägeln, Haarnadeln usw.) zc.

Der bisherige Vorstand wurde auf eine neue Amtsperiode wieder gewählt.

Schließlich erwähnt der Bericht noch, daß der Ortsverein Konstanz nunmehr 10 Jahre dem staatlichen Verbands angehört und daß seit dieser Zeit 185 Schadenfälle mit 52475,84 Mark entschädigt wurden. Dieser Anschluß hat sich, wie der Bericht mit Recht betont, als ein wahrer Segen für die Mitglieder erwiesen.

Der Vorstand schließt seine interessanten Ausführungen mit folgenden beherzigenswerten Worten:

„Es geht daher mein Wunsch dahin, mögen sich auch diejenigen Viehbesitzer und Vereine, welche bisher durch irgendwelche unbegründete Vorurteile und irrtümliche Ansichten der gesetzlichen Viehversicherung nicht gerade sympathisch gegenübergestanden haben, dem badischen Viehversicherungsver-

band doch anschließen, um ebenfalls diesen Vorteilen, die der Staat durch dieses so wohlthätig und so segensreich wirkende Institut bietet, theilhaftig zu werden."

Diesem Wunsche kann im Interesse unserer Landwirtschaft nur die weitgehendste Verwirklichung mit auf den Weg gegeben werden.

VI. Verschiedenes.

Das Vorkommen falscher Reichs-Kassenscheine betr. Seit dem Monat Juli d. J. sind in den verschiedenen Städten Deutschlands falsche Reichskassenscheine von 1882 über 20 M. verbreitet worden, deren Verfertiger und Verbreiter bisher nicht ermittelt werden konnten. Die Scheine sind auf lithographischem Wege hergestellt und leicht an dem dunkleren Druck — namentlich auf der Rückseite — als Falschstücke zu erkennen.

Die Reichsschuldenverwaltung Berlin sichert demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung gezogen werden kann, eine Belohnung von 1000 Mark zu.

Anonyme Anzeigen gegen Beamte. Eine vernünftige Verfügung hat die königliche Eisenbahndirektion Berlin erlassen: „In der letzten Zeit ist zu unserm Bedauern ein auffallend starker Eingang anonymer Anzeigen gegen Beamte festgestellt worden. Wir vermuten, daß häufig Anstellungen der eigenen Verwaltung die Urheber der Anzeigen sind, und sehen uns deshalb veranlaßt, an dieser Stelle unserer Verurteilung einer derartigen Handlungsweise Ausdruck zu geben. Die Verdächtigungen anderer Personen aus dem Hinterhalt ohne mit dem eigenen Namen für die aufgestellten Behauptungen eintreten zu wollen, verrät eine derartig niedrige und verwerfliche Gesinnung, daß solche Anschuldigungen auf Berücksichtigung keinerlei Anspruch machen können. Wir weisen deshalb erneut darauf hin, daß anonyme Eingaben ohne irgendwelche Behandlung der Vernehmung anheimfallen.“

Die Kongressfeste. Unter der Ueberschrift deszeitung: „Wir glauben, daß die ewigen Heimkain, daß auf ihnen stets ernst gearbeitet und suchungen gewisser Städte durch Kongresse und „Tage“ den Verwaltungen derselben bereits als eine schwere Plage erscheinen und den Stadtsäckel ganz unmotiviert schmälern. Wenn man z. B. erfährt, daß beim Anwaltstage in Mannheim etwa 600 Personen mit den feinsten Weinen bis zum Preise von 25 Mark bewirtet und mit ausserordentlichen Lederbissen gespeist worden sind, und daß ein Teil der Unkosten aus dem Stadtsäckel gedeckt wurde, so muß man sich wirklich fragen, ob denn ein derartiger Luxus zu verantworten ist. Auch bei andern Gelegenheiten werden oft in so verschwenderischer Weise die Versammlungen bewirtet. Summiert man die auf solche Weise jährlich bewendeten öffentlichen Gelder, so kommt ein Betrag heraus, der für nützlichere und notwendigere Zwecke des öffentlichen Wohles weit besser angelegt werden würde. — Bei den zahlreichen Sparkassentagen sind glücklicherweise derartige Auswüchse noch in keiner Weise beobachtet worden, während ihnen andererseits das Zeugnis nicht verweigert werden kann, daß auf ihnen stets ernst gearbeitet und meistens etwas Fruchtbringendes geschaffen wurde.“

Briefkasten.

Hr. Bürgerm. Hr. in A. Wir haben an dieser Stelle schon einmal hervorgehoben, wie theilhaftig es für die Gemeinde ist, wenn sich im Zeitpunkt der Ausführung von Wirtschaftsunternehmungen geschilderter Art bereits eine entsprechende Summe angeammelt hat. Mit der Fondsanammlung wird zweckmäßig sofort nach dem Wegfall einer Schuldentilgungsquote in der Art begonnen, daß anstelle der bisherigen Tilgungsquote eine gleich hohe, oder (je nach der Höhe des in Aussicht stehenden Gesamtaufwandes) eine entsprechend höhere Fondsanstellungsquote alljährlich und bis zur Ausführung des betr. Unternehmens in die Voranschläge eingestellt wird. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß schon nach wenigen Jahren die Umlagepflichtigen für die Ausführung des betr. Unternehmens eher zu haben sind, indem ein entsprechender Betrag schon zur Verfügung steht und die Mehrbelastung durch Einstellung der Schuldentilgungsquote gegenüber der Fondsanstellungsquote in der Regel nicht mehr erheblich ins Gewicht fallen dürfte.

Wie sehr der Gemeindehaushalt durch die Fondsanammlung verbilligt wird, mögen Sie aus nachstehenden Beispielen ersehen:

a) Eine Gemeinde hat ein neues Schulhaus zu erstellen, dessen Aufwand auf 20 000 M. veranschlagt ist. Wird nun das zur Deckung dieser Kosten aufgenommene, zu $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinliche Kapital in 32 Jahren in Annuitäten getilgt, so hat die Gemeinde an Kapital und Zins jährlich 1191 Mark 26 Pfg. in den Gemeindevoranschlag einzustellen, so daß im Ganzen an Kapital und Zins 32 mal 1191.26 M. gleich 38 120.45 M. aufgebracht werden müssen. Hätte nun die Gemeinde den Betrag von 20 000 M. im Wege der Fondsanammlung aufgebracht, dann wären bei einer Jahresquote von rund 1200 M. (alljährlich zu 4 Proz. verzinlich angelegt) hierzu nur 13—14 Jahre erforderlich gewesen. Wäre die Ansammlung des genannten Betrages in 32 Jahren erfolgt, so hätte die jährliche Quote nur etwa 300 M., also (rund 1200 Mark — 300 Mark) jährlich etwa 900 M. weniger betragen, als bei der Schuldentilgung. Auch wären in diesem Falle nur 32 mal 300 M. gleich 9600 M., also (38 120 M. — 9600 Mark) gleich 28 520 M. weniger aufzubringen gewesen, als bei der Schuldentilgung.

b) In einer Gemeinde soll eine neue Anleihe von 1 Million Mark aufgenommen werden, die mit $3\frac{1}{4}$ Prozent zu verzinzen und mit $1\frac{1}{2}$ Prozent zu tilgen ist (wobei die bei regelmäßiger Tilgung jährl. ersparten Zinsen zur Verstärkung der Tilgung verwendet werden). Zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe sind demnach jährl. 55 000 M. erforderlich. Da die Tilgung 32 Jahre dauert, so sind insgesamt 32 mal 55 000 Mark gleich 1 760 000 M. aufzubringen, d. h. 760 800 (oder rund $\frac{2}{3}$) mehr, als die Gemeinde geliehen erhalten hat (1 000 000 M.).

Soll dagegen in 32 Jahren ein Kapital von 1 Million Mark in der Weise angeammelt werden, daß jährlich eine bestimmte Summe auf Zins und Zinseszins angelegt wird, so sind bei Annahme einer jährlichen Verzinsung von nur 3 Prozent jedes Jahr 19 048.52 M. aufzubringen. Während also bei der Anleiheaufnahme jährlich 55 000 M. aufgebracht werden mußten, werden bei der Fondsanammlung hiergegen jährlich (55 000 — 19 048.52 Mark) gleich 35 951.48 M. gespart.

Will man aber das Kapital von 1 Million Mark in der Weise ansammeln, daß jährlich 55 000 Mark auf Zins und Zinseszins (zu 3 Prozent) angelegt werden, so ist das Kapital in 14 Jahren angesammelt, während bei der Aufnahme einer Anleihe von 1 Million Mark die Summe von 55 000 M., wie oben gezeigt wurde, 32 Jahre lang (also mehr als doppelt so lang) aufzubringen ist.

Beträgt in derselben Gemeinde die gesamte Schuldenlast (einschließlich der oben erwähnten Anleihe von 1 Million Mark) 10 Millionen Mark und wird die gesamte Schuld durchschnittlich mit $\frac{3}{4}$ Prozent verzinst und mit eindreiviertel Proz. getilgt, so sind zur Verzinsung und Tilgung der Schuld 32 Jahre lang jährlich 550 000 Mark aufzubringen. Wäre dagegen in 32 Jahren — durch jährliche Anlage bestimmter mit 3 Prozent verzinslicher Geldbeträge — ein Fonds von 10 Millionen Mark angesammelt worden, so würden jährlich anstatt 550 000 M. nur 190 486 M. aufzubringen gewesen sein. Es wären also gegenüber den Kosten der Anleihe jährlich (550 000 — 190 486 Mark) gleich 359 514 M. gespart worden.

Während der 32jährigen Tilgungsquote muß die Gemeinde 32 mal 550 000 M. gleich 17 600 000 M. aufbringen, d. h. 7 600 000 M. mehr, als sie geliehen hat (10 Millionen Mark).

Im übrigen stellt sich bei der Anleihewirtschaft die Sache für die Gemeinde um so ungünstiger, je niedriger sie ihre Anleihen tilgt, weil die verlängerte Tilgung eine verlängerte Zinszahlung bedingt. Würden z. B. dieselben Schulden im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark (bei $\frac{3}{4}$ prozentiger Verzinsung anstatt mit eindreiviertel Prozent nur mit 1 Prozent getilgt, so würde die Tilgung $42\frac{1}{3}$ Jahre in Anspruch nehmen. Es würden also insgesamt an Zins- und Tilgungsbeträgen $42\frac{1}{3}$ mal 475 000 Mark (eindreiviertel und 1 gleich vierdreiviertel Proz. von 10 000 000 M.) oder 20 108 334 M. aufzubringen sein, d. h. mehr als das Doppelte der als Darlehen empfangenen Summen (10 Millionen M.). Wäre die Summe von 10 Millionen Mark innerhalb 42 Jahren durch gleichmäßige Fondansammlung aufgebracht worden, so würden (bei Anlage des Kapitals zu 3 Proz. Zinsen und Zinseszinsen) jährlich 121 916.74 M. aufzubringen gewesen sein, also (475 000 — 121 916.74 M.) gleich 353 083.26 Mark weniger als bei Beschaffung des Kapitals durch Anleihe. Wären aber jährlich 475 000 M. zum Zwecke der Ansammlung von 10 Millionen Mark zinsbar (mit 3 Prozent) angelegt werden, so würde das Kapital von 10 Millionen Mark schon in 16 Jahren angesammelt worden sein, während die gleiche Summe (475 000 M.) bei Beschaffung der 10 Millionen Mark durch Anleihe 42 Jahre lang aufgebracht werden muß.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß die Anleihe den Gemeinden mindestens noch einmal so teuer zu stehen kommt als die Fondsansammlung. Bei niedriger Tilgung der Anleihe steigert sich dieser Unterschied sogar bis auf das Dreifache. Es ist aber gar nicht einzusehen, warum denn die Gemeinde grundsätzlich so viel teurer wirtschaften soll als der Privatmann, und warum sie hier das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gänzlich außer acht lassen soll. Der Privatmann wird in seinem geschäftlichen Betriebe nur dann ein Kapital anleihen, wenn er damit einen Gewinn zu erzielen hofft, der die Kosten der Verzinsung und Tilgung des Kapitals um einen nennenswerten Teil übersteigt. Im andern Falle wird er von

der Anleihe Abstand nehmen, wenn nicht zwingende andere Gründe ihn dazu nötigen. Das gleiche muß von der Gemeinde gelten. Auch sie soll bei der Anleihewirtschaft den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit walten lassen und nur aus zwingenden Gründen von diesem Grundsatz abgehen.

Hr. Fr. in B. Nach Ihrer Mitteilung benötigt das Grundbuchamt zur Bekanntmachung der Löschung von Lasten, welche der Hypothek der Sparkasse vorgingen, hektographierte Inpressen; weil diese nicht dauerhaft sein sollen, verlangt nun die Sparkasse auf Weisung des Bezirksamts förmliche Zeugnisse, für welche bekanntlich gedruckte Inpressen verwendet werden. Ein Verbot, für Bekanntmachungen hektographierte Inpressen zu verwenden, existiert nicht. Es ist jedoch selbstverständlich, daß die hektographierten Inpressen gut lesbar sein müssen. In der Regel werden aber so viele Abzüge gefertigt, daß viele derartige Inpressen nur schwer lesbar sind. Weil bei der Anfertigung hektographierter Inpressen dieser Uebelstand in der Regel nicht vermieden wird, wäre es zweckmäßig und sehr wünschenswert, daß das Grundbuchamt für Bekanntmachungen hektographierte Inpressen überhaupt nicht benützt. Falls das Grundbuchamt dem Uebelstand nicht abhilft, wird die Sparkasse sich am besten an das vorgelegte Landgericht bezw. das Justizministerium mit dem Gesuche um Abhilfe wenden. Denn die Grundbuchämter stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte und des Justizministeriums. § 97 GDB. Diese Beschwerde wäre eine solche im Dienstaufsichtswege. In Fällen der vorliegenden Art muß eben die Dienstaufsichtsbehörde regelnd eingreifen. Als eine Härte und Unbilligkeit dagegen müßte man es wohl bezeichnen, wenn die Sparkasse, anstatt den bezeichneten Weg zu beschreiten, die Kredituchenden unter der Meinungsverschiedenheit zwischen Sparkasse und Grundbuchamt leiden ließe: denn die für die Zeugnisse entstehenden Gebühren werden doch höchst wahrscheinlich die Kredituchenden tragen müssen.

Für Mitteilung über den Ausgang der Sache wären wir dankbar.

Hr. A. in A. Bei Einlösungen von Staatsschuldverschreibungen werden über den Empfang der letzteren seitens der Hauptsteuerämter in der Regel Bescheinigungen nicht ausgestellt, da bares Geld gegeben wird und in den für die Gr. Finanzbehörden maßgebenden Bestimmungen über die Einlösung u. sonstige Behandlung bad. Staatspapiere die Ausstellung von Bescheinigungen gedachter Art nicht vorgeschrieben ist. Gleichwohl glauben wir annehmen zu dürfen, daß die Finanzbehörden einem auf § 99 Ziff. 3 der Stiftungsanweisung sich stützenden gleich bei der Einlösung gestellten Ersuchen um Ausstellung einer solchen Bescheinigung entsprechen werden.

Hr. A. F. in Dg. Wie bisher üblich, so wird auch für die Jahrgänge 1907/1908 ein gemeinsames Inhaltsverzeichnis gefertigt und der Dezember-Nummer 1908 angegeschlossen werden. Mit dem Einbinden der Zeitschrift wird daher zweckmäßig bis dahin zugewartet.

Hr. Amtsrev. B. in T. Gemeinden, welche Staatsbeitrag zum Lehrergehalt beziehen, erhalten den Aufwand für die infolge Durchführung des neuen Lehrplanes nötigen Ueberstunden aus der Staatskasse ersetzt, also auch für die Jahre 1906 bis 1911. Die Verbescheidung der diesbezüglichen Anträge wird wohl zu Beginn des Jahres 1908 seitens des Gr. Oberschulrats erfolgen.

Den titl. Gemeindebeamten

empfehlen wir unser größtes Lager in

Impressen für den täglichen Bedarf.

Besonders empfehlen wir auch

Titel mit Vorbericht. Gemeindevoranschlag.

Rechnungsabschluss. Darstellung.

Voranschläge für Stiftungen.

Rechnungsimpressionen Einnahmen, Ausgaben, ohne Bezeichnung.

Kapital- und Zins-Impressen.

Verzeichnisse über die anzuweisenden Tagesgebühren der Gemeindebeamten.

Rechnungsimpressionen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpressionen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Das Recht zum Druck und Vertrieb dieser Impressionen haben wir allein erworben.

Für Stiftungen.

Journal (Kassenbuch).

Titel mit Vorbericht

Darstellung des Vermögens und der Schulden.

Laufende Einnahmen.

§ 7 Zinsen und Grundstockkapitalien.

Ausgaben-Darstellung und Zusammenstellung.

Revisorenstelle.

Bei der **Stadtgemeinde Baden** ist die Stelle eines **Revisors** im städtischen Rechnungsamt mit einem Anfangsgehalt von 2500 Mark und Höchstgehalt von 4200 Mark zu besetzen.

Nach erfolgter Probezeit erfolgt Anstellung nach Maßgabe des Beamtenstatuts mit der Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Die Anrechnung der bisherigen Staats- oder Gemeinbedienstjahre wird in Aussicht gestellt.

Bewerber aus der Zahl der geprüften Amtsrevidenten wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf und Angabe ihrer seitherigen Beschäftigung nebst Zeugnissen binnen zwei Wochen hierher einreichen.

Baden-Baden, den 28. November 1907.

Der Stadtrat:

Fieser.

Löhr.

Impressen für sämtliche Waldwirtschaft.

Holzversteigerungsprotokoll mit Einzugregister, Holzaufnahmsbüchle, Taschenformat u. lose Bogen,

Holzversteigerungsprotokoll für Langholz,

Holzaufnahmsliste über Bau- und Nutzholz,

" " Kastenholz,

" " Reisig und Abfallholz,

Monatspalten, Form. 1 (Benigstbietenden),

" " 2 (Reisigbietenden),

In Bälde erscheint in unserem Verlage zum Preis von etwa **Mk. 1.70** die

Gemeinde-Voranschlags-Anweisung

in der **neuen** Fassung mit Erläuterungen, Zusätzen und Formularen, von den Oberrechnungsräten **Müller, Muser und Roth**. Bestellungen nehmen wir entgegen.

Auch können jetzt schon die von den gleichen Verfassern bearbeiteten **neuen**

Impressen zu den Gemeindevoranschlägen

von uns bezogen werden.

Bonnendorfer Buchdruckerei

Spachholz & Ehrath.

Eine große

Gründerwerbsgesellschaft.

die in Rhein und Westfalen ihren Sitz hat, möchte mit **Sparkassen oder Hypothek-Banken** zwecken Beleihungsvermittlung in Verbindung treten. Offerten nimmt entgegen Annoncen-Expd.

Rudolf Mosse, Köln unter K C 4703.

Wahl-Umschläge „Badenia“

in Geschäfts- und Kanzlei-Format in vom Gr. Ministerium des Innern begutachteten Ausführungen liefert durch jede badische Buchdruckerei oder Papierhandlung die

Aktiengesellschaft

Papyrolinwerk und Couvertfabrik

Konstanz.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.